

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Breuberg

Mit textlicher Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2004,
der 2. Änderungssatzung vom 27.06.2007,
der 3. Änderungssatzung vom 30.09.2009,
der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2013
und der 5. Änderungssatzung vom 23.09.2020

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung in Breuberg am 19.11.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 8,-- € pro angefangene Stunde der Tätigkeit bzw. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Breuberg entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, wenn die Tätigkeit oder Sitzung in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfindet. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für

erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	10,-- €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	10,-- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,-- €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	10,-- €
- zu Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen sowie deren gebildeten Arbeitskreisen zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	10,-- €
- zu Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen sowie deren gebildeten Arbeitskreisen zugezogene Sachverständige	10,-- €
- Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen als Mitglieder einer Kommission	10,-- €
- Mitglieder des Wahlausschusses	30,-- €

- Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden, Wahlen der Landrätin oder des Landrates des Odenwaldkreises sowie der übergeordneten Wahlen (Bundestagswahl, Landtagswahl, Europawahl oder Volksentscheide) 60,-- €
- Vorsitzende und Schriftführer der Wahlvorstände der Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden, Wahlen der Landrätin oder des Landrates des Odenwaldkreises sowie der übergeordneten Wahlen (Bundestagswahl, Landtagswahl, Europawahl oder Volksentscheide) 80,-- €

Bei tatsächlicher Vertretung der besonderen Funktionen (Vorsitzende und Schriftführer) durch den Stellvertreter wird der Differenzbetrag der Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € an den Stellvertreter ausgezahlt.

Der Betrag für Aufwandsentschädigungen übergeordneter Wahlen enthält bereits die Erfrischungsgelder, deren Anspruch aus den entsprechenden Rechtsvorschriften entsteht. Ein mehrfacher Anspruch ist somit ausgeschlossen.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Dreifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:
- den oder die Stadtverordnetenvorsteher/in 39,-- €
 - den oder die ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/Stadträtin 52,-- €
 - die weiteren ehrenamtlichen Stadträte/innen 8,-- €
 - die Vorsitzenden der Ortsbeiräte 8,-- €
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse 8,-- €
 - die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 8,-- €
 - die Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen 26,-- €
 - Weiterhin erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes Mitglied ihrer Fraktion zusätzlich 1,25 €.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den Bürgermeister vertritt, erhält für eine Dauer der Vertretung bis zu zwei Stunden 10,-- €, bis zu vier Stunden 20,-- € und für jeden vollen Kalendertag 30,-- € Aufwandsentschädigung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.
- (6) Stadtverordnete, Mitglieder der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder des Ausländerbeirats erhalten für jede Sitzung, in der sie als Schriftführer tätig sind, zusätzlich zu dem in § 3 Absatz 1 genannten Betrag einen Auslagenersatz von 11,-- €.
- (7) Sofern Bedienstete der Stadtverwaltung als Schriftführer oder Schriftführerin gewählt worden sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit für die erste Stunde der Sitzung 13,-- € und für jede weitere angefangene Stunde 11,-- €. Diese Regelung gilt nur für die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 25 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In

Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

- (3) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen nach Absatz 1. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Absatz 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Dienstreisen von Stadträtinnen oder Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder Veranstaltung bzw. des Zeitraums, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Breuberg vom 12.07.1989 außer Kraft.

64747 Breuberg, den 19.11.2001

Der Magistrat

Verst, Bürgermeister